

DIE GEPLANTEN ÄNDERUNGEN IN DER SCOTTISH WIDOWS UNTERNEHMENSGRUPPE

EINLEITUNG

Wir planen, die Geschäftsabläufe der Scottish Widows Unternehmensgruppe zu vereinfachen. Dazu zählt die Übertragung aller Policen bestimmter Unternehmen* der Scottish Widows Gruppe in die Clerical Medical Investment Group Limited (CMIGL). Gleichzeitig wird die CMIGL in Scottish Widows Limited umfirmiert. Die Umfirmierung ist ein gesonderter Prozess und unterliegt der Genehmigung durch das Companies House (britische Verwaltungsbehörde).

Das geplante Vorhaben wird nach seiner Umsetzung unsere Geschäftsabläufe effizienter gestalten, unsere Unternehmensstruktur und die gesetzlichen Meldeanforderungen vereinfachen und uns ermöglichen, Ressourcen und Kapital besser zu nutzen.

Zum besseren Verständnis des Vorhabens empfehlen wir die folgende Lektüre:

- [Übersicht](#)
- [Fragen & Antworten \(F&A\)](#)
- [Möglichkeiten der Kontaktaufnahme](#)

Ist Ihre Police von den Änderungen betroffen?

Zwischen Juli und September 2015 werden wir alle Kunden anschreiben, deren Policen betroffen sind (und von denen wir aktuelle Kontaktdaten haben). In der Zwischenzeit können Sie sich auf dieser Website näher über das geplante Vorhaben informieren.

Haben Sie Fragen?

Wenn Sie ein Schreiben zu diesem Thema erhalten und gelesen haben und noch offene Fragen haben, [kontaktieren Sie uns bitte](#).

Wenn Sie allgemeine Fragen zu Ihrer Versicherungspolice haben, wählen Sie bitte die übliche in den Unterlagen zu Ihrer Police angegebene Telefonnummer.

*Die Unternehmen, deren Policen übertragen werden: Scottish Widows plc, Pensions Management (S.W.F) Limited, Scottish Widows Annuities Limited, Scottish Widows Unit Funds Limited, Halifax Life Limited, Clerical Medical Managed Funds Limited und St Andrew's Life Assurance plc

[Übersichtsseite: <http://www.scottishwidows.co.uk/global/transfer2015/overview.html>]

DIE GEPLANTEN ÄNDERUNGEN IN DER SCOTTISH WIDOWS UNTERNEHMENSGRUPPE

ÜBERSICHT

- Hintergrund
- Inwiefern sind Versicherungsnehmer betroffen?
- Wie sieht der Genehmigungsprozess für das Vorhaben aus?
- Was muss ich tun, wenn ich ein Schreiben hierzu erhalte?

Hintergrund

Wir planen, die Geschäftsabläufe der Scottish Widows Unternehmensgruppe zu vereinfachen. Dazu zählt die Übertragung aller Policen bestimmter Unternehmen der Scottish Widows Gruppe in die Clerical Medical Investment Group Limited (CMIGL). Gleichzeitig wird die CMIGL in Scottish Widows Limited umfirmiert.



Das geplante Vorhaben muss noch vom Obersten Gerichtshof (High Court) in London genehmigt werden. Dieses Vorhaben wird nach seiner Umsetzung unsere Unternehmensstruktur vereinfachen und dem Konzern ermöglichen, effizienter zu arbeiten und unsere Ressourcen besser zu nutzen. Nach Genehmigung durch den High Court treten die Änderungen zum 31. Dezember 2015 in Kraft (das „Datum des Inkrafttretens“).

Inwiefern sind Versicherungsnehmer betroffen?

Nach der Genehmigung des Vorhabens durch den High Court werden die betroffenen Versicherungspolicen an die Clerical Medical Investment Group Limited (CMIGL) übertragen. Zeitgleich mit der Übertragung wird die Clerical Medical Investment Group Limited in Scottish Widows Limited umfirmiert und erhält als neuen eingetragenen Firmensitz 25 Gresham Street, London EC2V 7HN. Das Unternehmen bleibt weiterhin Tochtergesellschaft der Scottish Widows Group Limited, die ihren eingetragenen Firmensitz 69 Morrison Street, Edinburgh EH3 8YF, beibehält. Jedoch sind die Zustelladressen für Schriftverkehr in Bezug auf die Versicherungspolicen von dieser Änderung nicht betroffen.

Die Kernpunkte des geplanten Vorhabens sind Folgende:

- Die Scottish Widows Limited wird ab dem 31. Dezember 2015, 23.59 Uhr, die Clerical Medical Investment Group als Anbieter der betroffenen Versicherungspolice ersetzen. In den Kundenschreiben wird ab diesem Zeitpunkt auch Scottish Widows Limited als Versicherungsgesellschaft genannt sein. Jedoch bleibt die Servicemarke Clerical Medical hierbei unverändert.
- Ihre Vertragsnummer, die Versicherungsbedingungen, die Zahlungsein- und -ausgänge im Rahmen Ihrer Police, sowie die Form unserer Zusammenarbeit mit unseren Kunden bleiben von dem geplanten Vorhaben unberührt.
- Nach der Übertragung werden Sie von demselben Serviceteam betreut und Sie werden uns immer noch wie gehabt kontaktieren können.
- Es wird keine Änderung in Bezug auf die vertraglichen Leistungen in Folge der Umsetzung des geplanten Vorhabens geben.

Wenn Sie im Rahmen Ihrer Police derzeit in Pools mit garantiertem Wertzuwachs investieren, werden wir die Formulierung der für Ihre Police geltenden Grundsätze und Usancen bei der Finanzverwaltung (Principles and Practices of Financial Management, PPFM) entsprechend aktualisieren, sobald die geplanten Änderungen grünes Licht erhalten. Eine aktualisierte Fassung der PPFM finden Sie dann ab dem Datum der Übertragung auf unserer Homepage unter:

www.clericalmedical.com/de/investment/with-profits-system.asp

Weitere Informationen über Pools mit garantiertem Wertzuwachs erhalten Sie im Abschnitt [Fragen & Antworten](#).

Infolge der Übertragung aller Policen in ein einziges Unternehmen werden die Versicherungsnehmer in Zukunft bestimmten Risikotypen mehr und anderen weniger ausgesetzt. Jedoch wird mit den Risiken auch genug Kapital übertragen, um den erwarteten Risikograd eines Negativszenarios, zuzüglich einer ausreichenden Spanne, aufzufangen. Ein unabhängiger Sachverständiger hat diese Risiken im Einzelnen untersucht. Seine Schlussfolgerungen sind in den [Fragen & Antworten](#) zu finden. Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Leistungssicherheit werden im Abschnitt [Fragen & Antworten](#) ebenfalls näher behandelt.

Wie sieht der Genehmigungsprozess für das Vorhaben aus?

Die Umstrukturierung wurde so gestaltet, dass sie für alle Versicherungsnehmer fair ist und niemand benachteiligt wird. Damit unsere Versicherungsnehmer geschützt sind, muss das von uns geplante Vorhaben ein strenges Verfahren durchlaufen, bevor es in Kraft treten kann. Dazu zählen:

- Die Einbeziehung der Financial Conduct Authority (FCA) und Prudential Regulation Authority (PRA), den Regulierungsbehörden unserer Branche;
- Die detaillierte Überprüfung durch einen unabhängigen Sachverständigen, dessen Bestellung von der PRA genehmigt wurde und der über die Auswirkungen des Vorhabens auf die Versicherungsnehmer berichten soll;
- Ihr Einspruchsrecht – wenn Sie nach dem Durchlesen der verfügbaren Informationen Einspruch gegen das geplante Vorhaben einlegen möchten, so haben Sie das Recht dazu. Wie Sie genau vorgehen müssen, um Einspruch einzulegen, erfahren Sie in den [Fragen & Antworten](#);
- die Genehmigung des geplanten Vorhabens durch den High Court.

Gemäß dem Financial Services and Markets Act 2000 (Finanzmarktdienstleistungsgesetz 2000) müssen wir beim High Court einen Antrag auf Prüfung des geplanten Vorhabens stellen. Ein solcher Antrag wurde gestellt und der High Court wird das geplante Vorhaben in einer Anhörung berücksichtigen. Der High Court wird die Änderungen nur genehmigen, wenn zufriedenstellend belegt werden kann, dass sie

für die Versicherungsnehmer angemessen und fair sind und sie alle erforderlichen rechtlichen Auflagen erfüllen. Der High Court berücksichtigt die Ansichten des unabhängigen Sachverständigen, der FCA und der PRA sowie etwaige Einsprüche seitens der Versicherungsnehmer. Die Fragen & Antworten enthalten weitere Informationen zum Gerichtsverfahren vor dem High Court. Das geplante Datum für die Anhörung vor dem High Court, an der Verbraucher teilnehmen und ihre Einwände mitteilen können, ist Donnerstag, der 26. November 2015.

FCA, PRA und der unabhängige Sachverständige werden das geplante Vorhaben bis zum Datum der Anhörung vor dem High Court prüfen.

Was muss ich tun, wenn ich ein Schreiben hierzu erhalte?

Wir empfehlen Ihnen, dieses Schreiben und die beiliegenden Fragen und Antworten sorgfältig durchzulesen, um zu verstehen, inwiefern sich das geplante Vorhaben auf Ihre Versicherung auswirkt. Nachdem Sie alle Informationen gelesen haben, können Sie Einspruch gegen das Vorhaben einlegen – wie genau, ist in diesem Schreiben (und auch in den Fragen & Antworten) erklärt. Wenn Sie einverstanden sind, müssen Sie nichts unternehmen.

Wenn Sie mehrere Policen bei den betroffenen Unternehmen der Scottish Widows-Gruppe haben, kann es sein, dass Sie für jede Police ein separates Schreiben erhalten. Bitte lesen Sie jedes Schreiben, da Sie je nach Police möglicherweise unterschiedliche Informationen zu berücksichtigen haben. Wenn sich eine Ihrer Versicherungen im Gemeinschaftsbesitz befindet, so ist jeder der Versicherungsnehmer ebenfalls über das Vorhaben zu informieren.

[F&A Seite: <http://www.scottishwidows.co.uk/global/transfer2015/faqs.html>]

DIE GEPLANTEN ÄNDERUNGEN IN DER SCOTTISH WIDOWS UNTERNEHMENSGRUPPE

DIE ANTWORTEN AUF IHRE FRAGEN

- Die geplanten Änderungen in unserem Geschäft
- Auswirkungen auf Ihre Versicherungspolice
- Der Genehmigungsprozess
- Sonstiges

Die geplanten Änderungen in unserem Geschäft

Wie sieht das geplante Vorhaben aus?

Wie planen, unsere Geschäftsabläufe zu vereinfachen, indem wir die Anzahl der Lebensversicherungsgesellschaften innerhalb der Scottish Widows Gruppe von acht auf eine reduzieren. Wir beabsichtigen, dies durch Übertragung der Lebensversicherungen der sieben Unternehmen an ein achttes Unternehmen innerhalb der Gruppe zu erreichen, nämlich an die Clerical Medical Investment Group.

Zu diesem Zeitpunkt wird auch die Clerical Medical Investment Group Limited in Scottish Widows Limited umbenannt. Die Umfirmierung ist ein gesonderter Prozess und unterliegt der Genehmigung durch das britische Companies House. Der eingetragene Firmensitz ändert sich in 25 Gresham Street, London EC2V 7HN.

Nach Genehmigung durch den High Court wird das geplante Vorhaben wahrscheinlich am 31. Dezember 2015 in Kraft treten.

Warum wird das gemacht?

Das geplante Vorhaben wird nach seiner Umsetzung unsere Geschäftsabläufe effizienter gestalten, unsere Unternehmensstruktur und die gesetzlichen Meldeanforderungen vereinfachen und uns ermöglichen, Ressourcen und Kapital besser zu nutzen.

Wird den Versicherungsnehmern im Rahmen dieses Vorhabens ein Bonus oder eine Abfindung gezahlt?

Nein. Es handelt sich um eine Umorganisation der Geschäftsabläufe innerhalb der Scottish Widows Gruppe.

Welche Unternehmen beteiligen sich an dieser Übertragung und wie sieht der rechtliche Ablauf aus?

Das gesamte Langzeitgeschäft der Versicherungsgesellschaften

- Scottish Widows plc
- Pensions Management (S. W. F.) Limited
- Scottish Widows Annuities Limited
- Scottish Widows Unit Funds Limited
- Halifax Life Limited
- Clerical Medical Managed Funds Limited
- St Andrew's Life Assurance plc

wird auf die Clerical Medical Investment Group Limited übertragen. Zeitgleich mit der Übertragung wird die Clerical Medical Investment Group Limited in Scottish Widows Limited umfirmiert und erhält als neuen eingetragenen Firmensitz 25 Gresham Street, London EC2V 7HN. Das Unternehmen bleibt weiterhin Tochtergesellschaft der Scottish Widows Group Limited, die ihren eingetragenen Firmensitz 69 Morrison Street, Edinburgh EH3 8YF, beibehält.

Wir müssen die Übertragung in Übereinstimmung mit dem Gesetzesverfahren vornehmen, das in Teil VII des Financial Services and Markets Act 2000 vorgesehen ist. Laut diesem Gesetz sind wir verpflichtet, beim High Court die Genehmigung der Übertragungen zu beantragen.

Auswirkungen auf Ihre Versicherungspolice

Wie erfahre ich, ob meine Police betroffen ist?

Wir informieren alle Versicherungsnehmer der betroffenen Unternehmen per Post. Einzelheiten zu den Unternehmen, die von dem Vorhaben betroffen sind, finden Sie oben.

Bleibt meine Versicherungspolice unverändert, wenn das geplante Vorhaben umgesetzt wird?

Ja. Es wird keine Änderungen der Merkmale Ihrer Versicherungspolice oder der Servicemarke „Clerical Medical“ geben, die auf unserer Dokumentation und Korrespondenz abgebildet ist. Ihre bestehende Vertragsnummer und die Geschäftsbedingungen bleiben weiterhin gültig.

Sie behalten Ihre bisherigen Versicherungsunterlagen; diese werden von Scottish Widows Limited in Zukunft anerkannt.

Was bedeutet das für meine Zahlungen?

Wenn das geplante Vorhaben genehmigt wird, werden Zahlungen automatisch an und von Scottish Widows Limited vorgenommen. Die Versicherungsnehmer müssen nichts unternehmen. Die Zeitpunkte, Beträge oder Intervalle regelmäßiger Zahlungen im Rahmen Ihrer Versicherungspolice bleiben unverändert, das gilt auch für das Datum der automatischen Lastschriften.

Besteht für mich weiterhin die Möglichkeit, meine Versicherungspolice zu ändern oder von Optionen im Rahmen meiner Versicherungspolice zu profitieren?

Ja, vorbehaltlich der Geschäftsbedingungen Ihrer Versicherungspolice. Denn diese ändern sich nicht in Folge der Umsetzung des geplanten Vorhabens.

Inwiefern sind Pools mit garantiertem Wertzuwachs betroffen?

Ab dem Datum des Inkrafttretens bleibt der mit der Übertragung übergehende Scottish Widows With-Profit Fund als separates und deutlich getrenntes Vermögen der Scottish Widows Limited erhalten. Ebenso der With-Profit Fund der Clerical Medical Investment Group. Die Umsetzung des geplanten Vorhabens führt zu keiner beträchtlichen Reduzierung der Sicherheit für die Versicherungsnehmer; auch nicht jener Versicherungsnehmer, die in den Scottish Widows With-Profit Fund investiert haben.

Der Änderungsplan führt auch eine Maßnahme des Managements ein, mit der entweder der With-Profit Fund geschlossen oder beide Fonds miteinander verschmolzen werden können, wenn die Größe des relevanten With-Profit Funds (bzw. eines der beiden Fonds im Fall einer Fusion) in Zukunft unterhalb einer bestimmten Finanzschwelle fällt (was in den nächsten 15 Jahren oder mehr nicht zu erwarten ist). Diese Maßnahmen des Managements dürfen erst ergriffen werden, wenn die Vorstandsmitglieder der Scottish Widows Limited einen angemessenen versicherungstechnischen Rat, so zum Beispiel den Rat eines unabhängigen Versicherungsmathematikers, einholen und die Freigabe seitens der Regulierungsbehörden (PRA und FCA) erhalten. Dieser Schutz soll gewährleisten, dass alle betroffenen Versicherungsnehmer fair behandelt werden, falls einer der Fonds geschlossen wird oder beide in Zukunft miteinander verschmolzen werden. Dies ist eine der Maßnahmen des Managements, die in Zukunft in Betracht gezogen werden können.

Wird das geplante Vorhaben die Sicherheit meiner Leistungen beeinflussen?

Die Versicherungspolice bleiben weiterhin durch Kapital geschützt, das von den Unternehmen gehalten wird, sodass die Leistungen in den unterschiedlichsten Szenarios gewährleistet sind.

Die Höhe dieses Kapitals wird auch weiterhin so festgelegt, dass sie weit über die relevanten gesetzlichen Vorschriften hinausgeht.

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens führt zur Übertragung einer Reihe von Konzernunternehmen in einen einzigen Rechtsträger, sodass alle damit verbundenen Vermögen, Risiken und Verbindlichkeiten zusammengeführt werden. Infolgedessen werden bestimmte Gruppen von Versicherungsnehmern bestimmten Risikotypen stärker und anderen Risikotypen schwächer ausgesetzt sein.

Der unabhängige Sachverständige, der das geplante Vorhaben unter rechtlichen Gesichtspunkten prüfen muss, hat das geplante Vorhaben untersucht und ist zu dem Schluss gekommen, dass die Sicherheit der Leistungen für alle Versicherungsnehmergruppen dadurch nicht „wesentlich beeinträchtigt“ wird. Insbesondere hat er die Änderungen der Risiken untersucht, denen Versicherungsnehmer ausgesetzt sind, und wie dies seine Schlussfolgerungen über die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die einzelnen Versicherungsnehmergruppen beeinflusst hat.

Der unabhängige Sachverständige wird das geplante Vorhaben weiterhin bis zum Datum der Anhörung vor dem High Court prüfen. Er wird kurz vor der Anhörung beim High Court einen Ergänzungsbericht erstellen.

Gibt es eine Änderung in Bezug auf meinen Ansprechpartner, wenn ich Fragen zu meiner Versicherungspolice habe?

Nein. Ansprechpartner für allgemeine Anfragen bleibt wie bisher unser Servicepartner, die Heidelberger Leben Service Management GmbH.

Bei spezifischen Fragen zur geplanten Übertragung nutzen Sie bitte die Ihnen bekannte Telefonnummer unseres Servicepartners.

Ich habe dieses Schreiben erhalten, obwohl ich meine Versicherungspolice schon gekündigt habe. Muss ich etwas unternehmen?

Wenn Ihre Versicherungspolice nicht mehr in Kraft ist und nicht wiederaufgenommen werden kann, müssen Sie nichts unternehmen und können dieses Schreiben hinsichtlich dieser Police einfach ignorieren.

Ich habe mehrere Schreiben erhalten – was soll ich tun?

Kunden, die Inhaber mehrerer Versicherungspolices bei den Unternehmen der Scottish Widows Gruppe sind, erhalten wahrscheinlich für jede Versicherungspolice ein gesondertes Schreiben. Bitte lesen Sie jedes Schreiben, da Sie je nach Police möglicherweise unterschiedliche Informationen zu berücksichtigen haben.

Meine Versicherungspolice befindet sich im Gemeinschaftsbesitz. Haben Sie an alle Versicherungsnehmer geschrieben?

Wir haben nur den benannten Kunden kontaktiert, mit dem wir normalerweise in Bezug auf diese Versicherungspolice Kontakt haben. Wenn Ihre Versicherungspolice sich im Gemeinschaftsbesitz befindet, weisen Sie die anderen Versicherungsnehmer bitte auf das geplante Vorhaben und ihr Einspruchsrecht hin.

Wenn es sich bei der Versicherungspolice um eine Treuhandvereinbarung handelt, haben wir ein Schreiben verschickt, das sich an alle Treuhänder richtet. Der Empfänger des Schreibens sollte dann jeden einzelnen Treuhänder auf das Vorhaben und sein Einspruchsrecht hinweisen.

Der Genehmigungsprozess

Muss ich über das geplante Vorhaben abstimmen?

Nein – das geplante Vorhaben wird nicht zur Abstimmung vorgelegt. Es muss allerdings vom

High Court genehmigt werden. Wenn ein Versicherungsnehmer Einspruch gegen das Vorhaben einlegen will, so kann er das tun.

Wurde das geplante Vorhaben von unabhängigen Dritten geprüft?

Ja. Ein unabhängiger Sachverständiger hat das geplante Vorhaben geprüft und einen Bericht darüber verfasst, inwiefern es sich wahrscheinlich auf die Versicherungsnehmer auswirkt. Der unabhängige Sachverständige, Herr David Murray, ist leitender Versicherungsmathematiker und Partner bei Deloitte MCS Ltd. Er ist unabhängig von den am geplanten Vorhaben beteiligten Unternehmen und seine Bestellung wurde von der PRA, einer unserer zuständigen Regulierungsbehörden, bewilligt. Der unabhängige Sachverständige kommt zu folgendem Schluss:

„Ich habe mich überzeugen können, dass das geplante Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen auf die Höhe der Leistungen an die Versicherungsnehmer haben wird (und auch nicht auf die angemessen zu erwartenden Leistungen, die in Zukunft zu zahlen sind).

Hinsichtlich der Sicherheit der Leistungen habe ich die erwartete Solvabilitätslage berücksichtigt und stelle fest, dass man davon ausgehen kann, dass sie unmittelbar nach Umsetzung der Umstrukturierung deutlich über den gesetzlichen Anforderungen liegen wird und dass Richtlinien in Kraft sind, die darauf abzielen, diese Position in Zukunft beizubehalten. Ich stelle fest, dass das geplante Vorhaben zur Übertragung einer Reihe von Konzernunternehmen in einen einzigen Rechtsträger führen wird, sodass alle damit verbundenen Vermögen, Risiken und Verbindlichkeiten zusammengeführt werden. Bestimmte Gruppen von Versicherungsnehmern werden relativ gesehen bestimmten Risikotypen stärker und anderen Risikotypen schwächer ausgesetzt sein. Besondere Aufmerksamkeit habe ich den größeren Risiken gewidmet, die übertragen werden, und kann bestätigen, dass die damit verbundenen Rücklagen und Kapitalbeträge, die sie auffangen sollen, ebenso übertragen werden. Ich bin überzeugt, dass diese Ressourcen in jedem Fall ausreichend sind, um ein Negativszenario abzudecken, zuzüglich einer beträchtlichen Spanne, und bin zu dem Schluss gekommen, dass eine negative Auswirkung auf die Leistungssicherheit für die Versicherungsnehmer nur in Extremsituationen möglich wäre. Ich bin daher überzeugt, dass die Übertragung keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Sicherheit der Leistungen der Versicherungsnehmer haben wird.

Ich habe geprüft, ob das Vorhaben die verschiedenen Schutzmaßnahmen und Grundsätze früherer genehmigter Rechtsformänderungen beibehält, und bin zu dem Schluss gekommen, dass dies der Fall ist.

Ich bin auch überzeugt, dass das geplante Vorhaben keine Auswirkungen auf die Qualität der Verwaltungsdienste oder des Investment-Managements oder nachteilige steuerliche Auswirkungen haben wird.

Ich werde das geplante Vorhaben auch weiterhin prüfen und kurz vor der Anhörung einen Ergänzungsbericht beim High Court einreichen, der diesem als Entscheidungshilfe zur Genehmigung der Übertragung dienen soll und in dem ich bestätigen werde, ob meine Schlussfolgerungen auch weiterhin gültig sind.“

Sie können den Bericht des unabhängigen Sachverständigen als Zusammenfassung oder in voller Länge in englischer Sprache aus der [Bibliothek](#) abrufen.

Der unabhängige Sachverständige wird kurz vor der Anhörung vor Gericht einen Ergänzungsbericht erstellen, der, sobald er verfügbar ist, ebenfalls in englischer Sprache in der [Bibliothek](#) veröffentlicht wird.

Wird das geplante Vorhaben automatisch umgesetzt?

Nein. Das geplante Vorhaben wird nur umgesetzt, wenn die gerichtliche Zustimmung dafür vorliegt. Der High Court wird die geplanten Änderungen nur genehmigen, wenn er überzeugt ist, dass das geplante Vorhaben angemessen und fair gegenüber den Versicherungsnehmern ist und die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Dazu wird das Gericht die Ansicht des unabhängigen

Sachverständigen und die Berichte der zuständigen Regulierungsbehörden PRA und FCA prüfen. Es wird auch die von Versicherungsnehmern eingereichten Einsprüche berücksichtigen.

FCA, PRA und der unabhängige Sachverständige werden das geplante Vorhaben bis zum Datum der Anhörung vor dem High Court prüfen.

Warum ist die Genehmigung durch den High Court erforderlich?

Die Genehmigung durch den High Court ist gesetzlich erforderlich, da Übertragungen von Versicherungsgeschäften durch Versicherungsgesellschaften dem Financial Services and Markets Act 2000 unterliegen. Dies ist ein bedeutender Schutz für die Versicherungsnehmer.

Wann und wie erfahre ich, ob der High Court das geplante Vorhaben genehmigt hat?

Nach der Abschlussanhörung vor dem High Court werden wir das Urteil des High Court auf dieser Webseite veröffentlichen.

Was passiert, wenn der High Court das geplante Vorhaben nicht genehmigt?

Wenn das geplante Vorhaben nicht genehmigt wird, kann die Übertragung nicht stattfinden und alle Versicherungspolice verbleiben bei den derzeitigen Unternehmen.

Sonstiges

Stehen Begleitdokumente in Bezug auf das geplante Vorhaben zur Verfügung?

Ja. Die Dokumente in Bezug auf das geplante Vorhaben sind in der [Bibliothek](#) abrufbar oder können telefonisch unter +49 (0) 6221 872-1223 angefordert werden. Sie können auch schriftlich unter folgender Adresse angefordert werden:

Heidelberger Leben Service Management GmbH
Forum 7
69126 Heidelberg
Deutschland

Ich habe weitere Fragen – wen kann ich kontaktieren?

Bei Fragen zum geplanten Vorhaben erfahren Sie unter [Kontakt](#) Näheres darüber, wie Sie sich mit uns in Verbindung setzen können. Wenn Sie ein Schreiben erhalten haben, geben Sie bitte in jedem Schriftverkehr die Vertragsnummer aus dem Betreff an.

Bei allgemeinen Fragen zu Ihrer Versicherungspolice, die sich nicht auf die Übertragung beziehen, verwenden Sie bitte die Kontaktdaten in Ihren Versicherungsunterlagen.

Kann ich Einspruch gegen das geplante Vorhaben einlegen?

Ja. Wenn Sie nach dem Lesen der verfügbaren Informationen Einspruch gegen das geplante Vorhaben einlegen möchten, so können Sie dies tun. Sie können dies vor der Anhörung vor dem High Court tun, indem Sie uns schriftlich unter der nachstehenden Adresse kontaktieren und die Gründe für Ihren Einspruch darlegen. Wir werden Ihre Meinung dann dem High Court und dem unabhängigen Sachverständigen vorlegen.

Heidelberger Leben Service Management GmbH
Forum 7
69126 Heidelberg
Deutschland

Alternativ sind Sie berechtigt, an der Anhörung vor dem High Court teilzunehmen und Ihre Meinung persönlich oder über einen Bevollmächtigten mitzuteilen. Die Anhörung vor dem High Court ist für Donnerstag, den 26. November 2015 in folgendem Gerichtssaal anberaumt: 7 Rolls Building, Fetter Lane, London EC4A 1NL. Wenn Sie persönlich teilnehmen möchten, wäre es hilfreich, wenn Sie uns vorab an die im Briefkopf genannte Adresse sobald wie möglich (idealerweise bis spätestens 20. November 2015) schreiben und die Gründe Ihrer Bedenken

erläutern. Allerdings sind Sie auch berechtigt, an der Anhörung teilzunehmen, wenn Sie uns nicht vorab kontaktieren.

Alternativ können Sie Ihr Schreiben auch an Herbert Smith Freehills LLP adressieren, die in dieser Sache als Rechtsanwälte für uns tätig sind. Die Adresse lautet:

Herbert Smith LLP
Exchange House
Primrose Street
London
EC2A 2HS
Referenz: 2067/6489/8418

Sind die Informationen auch in Braille oder im Audioformat erhältlich?

Ja. Gerne stellen wir Kopien des Schreibens, sowie der Fragen und je nach Bedarf in verschiedenen Formaten zur Verfügung. Bitte kontaktieren Sie uns, wenn Sie weitere Informationen wünschen.

Bibliothekseite: <http://www.scottishwidows.co.uk/global/transfer2015/literature.html>]

DIE GEPLANTEN ÄNDERUNGEN IN DER SCOTTISH WIDOWS UNTERNEHMENSGRUPPE

BIBLIOTHEK

- [Dokumente zum Änderungsplan](#)
- [Berichte](#)
- [Rechtliche Hinweise](#)
- [Beispielbriefe an Versicherungsnehmer](#)

Dokumente zum Änderungsplan

- [Der vollständige Änderungsplan](#)
- [Erklärung mit den Bedingungen des Änderungsplans](#)

Berichte

- [Zusammenfassung des Berichts des unabhängigen Sachverständigen](#)
- [Vollständiger Bericht des unabhängigen Sachverständigen](#)
- [Bericht des Versicherungsmathematikers](#)
- [Bericht des Versicherungsmathematikers in Bezug auf den With-Profit-Fund](#)

Rechtliche Hinweise

- [Rechtlicher Hinweis – Antrag beim High Court](#)
- [Rechtlicher Hinweis – Anträge beim Court of Session](#)

Beispielbriefe an Versicherungsnehmer

- [Beispielbrief an Versicherungsnehmer von Clerical Medical Investment Group Limited](#)

[Kontaktseite: http://www.scottishwidows.co.uk/global/transfer2015/enquiry_form.html]

DIE GEPLANTEN ÄNDERUNGEN IN DER UNTERNEHMENSGRUPPE SCOTTISH WIDOWS

KONTAKTDATEN

- Telefonisch
- Schriftlich

Bei Fragen zum geplanten Vorhaben setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Wenn Sie Einspruch erheben möchten, lesen Sie bitte die Fragen & Antworten, wo erklärt ist, wie Sie am besten vorgehen.

Telefonisch

Wenden Sie sich telefonisch an unser Serviceteam unter:

+49 (0) 6221 872-1223

Servicezeiten: 8.00 bis 18.00 Uhr (Montag bis Freitag)

Schriftlich

Bitte schreiben Sie uns an folgende Adresse:

Heidelberger Leben Service Management GmbH
Forum 7
69126 Heidelberg
Deutschland